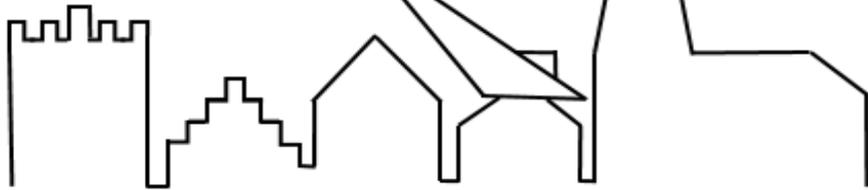


Studienseminar Lüneburg



für das Lehramt für Sonderpädagogik

**Ausbildung von Anwärtnerinnen und  
Anwärtern des Lehramts für  
Sonderpädagogik in inklusiven Kontexten  
gem. APVO-Lehr § 7 Absatz 5 Satz 4  
sowie DB zu § 7 der APVO-Lehr**

## **Vorbemerkungen**

Die folgenden Ausführungen geben einen Orientierungsrahmen für Anwärterinnen und Anwärter des Lehramts für Sonderpädagogik (LiVD), Schulleitungen der Förderschulen sowie der allgemeinen Schulen und betreuende und kooperierende Lehrkräfte bezüglich der Ausbildung in inklusiven Kontexten (s. 1.2).

Das Studienseminar Lüneburg für das Lehramt für Sonderpädagogik strebt an, dass die LiVD mindestens ein Viertel ihres Ausbildungsunterrichts in allgemeinen Schulen bzw. in inklusiven Kontexten absolvieren. Die Ausbildung kann auch in vollem Umfang an der allgemeinen Schule erfolgen, sofern eine sonderpädagogische Ausbildung in beiden Förderschwerpunkten der LiVD sichergestellt ist. Dies ist der Fall, wenn eine Förderschullehrerin oder ein Förderschullehrer an der allgemeinen Schule tätig ist und die Rolle einer betreuenden Lehrkraft übernimmt. Außerdem muss gewährleistet sein, dass durch die Zusammensetzung der Schülerschaft in den Lerngruppen, in denen Ausbildungsunterricht erteilt wird, ausreichende Praxiserfahrungen in den jeweiligen sonderpädagogischen Schwerpunkten in Förderung und Prävention und in der Realisierung gemeinsamer Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Beeinträchtigungen gesammelt werden können. Insbesondere in den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung ist die Prävention Teil des Aufgabenfeldes der Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer in inklusiven Kontexten. Daher ist es im Ausbildungsunterricht nicht immer erforderlich, dass Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der jeweiligen Lerngruppe unterrichtet werden (Regelungen zur Prüfung s. 1.5).

Als allgemeine Schulen gelten alle allgemeinbildenden Schulen außer Förderschulen bzw. Förderzentren.

# **1. Organisatorischer Rahmen**

## **1.1 Beginn der Ausbildung**

Zu Beginn der Ausbildung einer LiVD planen die Schulleiterin oder der Schulleiter des Förderzentrums, dem die LiVD zugewiesen ist, gemeinsam mit der LiVD und ggf. der PS-Leiterin oder dem PS-Leiter den Einsatz in inklusiven Kontexten.

In den Fällen, in denen eine LiVD zwei Schulen zugewiesen wurde, kann zu Beginn der Ausbildung ein Startgespräch unter Beteiligung der LiVD, der Schulleitungen, der PS-Leitung sowie ggf. der betreuenden Lehrkräfte stattfinden, in dem der organisatorische Rahmen der Ausbildung in inklusiven Kontexten geklärt wird. Dabei soll es grundsätzlich Ziel sein, dass die LiVD mit Ausnahme des Mobilen Dienstes nicht an mehr als zwei Schulen eingesetzt ist. In dem Gespräch soll geklärt werden, in welchem Förderschwerpunkt die Ausbildung an der allgemeinen Schule erfolgt. Im fachlichen kooperativen Austausch wird der Einsatz der LiVD an beiden Schulformen im betreuten und eigenverantwortlichen Ausbildungsunterricht abgesprochen.

Die LiVD teilt der Seminarleitung auf dem entsprechenden Formblatt mit, welcher allgemeinen Schule sie in Absprache mit der Schulleitung des Förderzentrums zugeordnet werden soll. Das Studienseminar regelt daraufhin die Zuordnung. Es erfolgt keine Abordnung der LiVD durch die Schulleitung der Förderschule bzw. des Förderzentrums.

## **1.2 Einsatz der LiVD – Verhältnis des eigenverantwortlichen zum betreuten Unterricht in inklusiven Kontexten**

Eine Ausbildung der LiVD ist in folgenden Organisationsformen im inklusiven Kontext möglich:

- Sonderpädagogische Grundversorgung
- Klassen der allgemeinen Schule, in denen einzelne Schülerinnen und Schüler inklusiv beschult werden und denen dadurch eine sonderpädagogische Unterstützung zusteht

- Kooperationsklassen – sofern eine Zusammenarbeit mit einer Klasse der allgemeinen Schule stattfindet
- Mobile Dienste

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Ausbildungsunterricht nur in einem Fach erfolgen darf, das von der LiVD studiert wurde und in dem sie im Studienseminar ausgebildet wird. Nimmt die LiVD im Studienseminar an einer Zusatzqualifikation teil, kann sie in dem betreffenden Fach zwei Stunden betreuten Unterricht erteilen.

Beim Einsatz der LiVD in inklusiven Kontexten sollte berücksichtigt werden, dass ein Teil des Unterrichts als betreuter Unterricht erteilt wird, um durch die Betreuung durch eine Förderschullehrerin oder einen Förderschullehrer die sonderpädagogische Ausbildung sicherzustellen.

Der Einsatz im Mobilen Dienst erfolgt nach Absprache im Umfang von bis zu 2 Halbjahreswochenstunden durch eine entsprechende Zuordnung des Studienseminars. Ein größerer Stundenumfang ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

LiVD des Lehramts für Sonderpädagogik sollen in der allgemeinen Schule nicht als Vertretungslehrkräfte eingesetzt werden.

Um die Belastung der LiVD beim Einsatz in verschiedenen Schulen in einem vertretbaren Rahmen zu halten, treffen die beteiligten Schulen Regelungen bezüglich der Teilnahme an Dienstbesprechungen und pädagogischen Konferenzen sowie zur Begrenzung der Anzahl der Lerngruppen.

### **1.3 Beratungsbesuche in inklusiven Kontexten**

Die PS-Leiterin oder der PS-Leiter und die Leiterinnen oder Leiter der Seminare der auszubildenden Förderschwerpunkte und Unterrichtsfächer begleiten die Ausbildung in der allgemeinen Schule. Beratungsbesuche finden entsprechend der Ausbildungsanteile in inklusiven Kontexten sowie in Förderschulen statt (in der Regel also mindestens ein Beratungsbesuch durch jede Fachseminarleitung in inklusiven Kontexten). Dieser Beratungsbesuch kann in Form eines Gespräches

zur Aufgaben- und Rollenklärung auch ohne vorherigen Unterricht stattfinden und sollte vor Abgabe der Beurteilungen der Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter erfolgen.

Beratungsbesuche in inklusiven Kontexten können analog zu den o.g. Organisationsformen

- im Gemeinsamen Unterricht
- als Besuche in der Beratung im Rahmen der Tätigkeit des Mobilen Dienstes
- als Besuch, bei dem in einem Beratungsgespräch die Tätigkeit in der Beratung, Diagnostik und Kooperation im inklusiven Kontext reflektiert wird
- in der Diagnostik für die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung (ggf. auch Förderplanung)

durchgeführt werden.

Die Zusammenarbeit im Gemeinsamen Unterricht muss so erfolgen, dass die Anteile der LiVD deutlich zu erkennen sind.

#### **1.4 Betreuende Lehrkräfte**

Betreuende Lehrkräfte im Sinne der APVO-Lehr sind Förderschullehrerinnen oder Förderschullehrer, da die Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik erfolgt.

Mögliche Aufgaben:

- Gesprächspartner/in bei fachlichen Fragen;
- Teilnahme am Unterricht der LiVD;
- Hospitationen im Ausbildungsunterricht der LiVD
- Hospitation der LiVD im Unterricht der betreuenden Lehrkraft.

Anwärterinnen und Anwärter des Lehramts für Sonderpädagogik unterrichten an der allgemeinen Schule in Doppelsteckung mit einer Lehrkraft der allgemeinen Schule, die nicht in der Rolle einer betreuenden Lehrkraft, sondern als Co-Lehrkraft agiert. Die Lehrkraft der allgemeinen Schule kann bei Unterrichtsbesuchen auch an der Nachbesprechung teilnehmen.

Da die Qualität der Stundenreflexion der LiVD im späteren Prüfungskontext bewertungsrelevant ist, wird sie auch im Rahmen der Unterrichtsbesuche in inklusiven Kontexten eigenständig von der LiVD durchgeführt.

### **1.5 Prüfung in der allgemeinen Schule**

Eine Prüfung in der allgemeinen Schule ist gemäß APVO-Lehr möglich. Dabei ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit so auszurichten, dass bei der Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts die Einzelleistung der LiVD sichtbar wird.

Bei der Auswahl der Prüfungslerngruppen an der allgemeinen Schule ist zu berücksichtigen, dass in den Lerngruppen nach Möglichkeit jeweils mindestens zwei Schülerinnen oder Schüler unterrichtet werden, die einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in dem für die Prüfung gewählten Förderschwerpunkt haben.

Die Stellungnahme zur Lerngruppe erfolgt durch die betreuende Lehrkraft. Dies ist in der Regel eine Förderschullehrkraft. Auch die Lehrkraft der allgemeinen Schule kann zur Lerngruppe Stellung nehmen.

Die Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter der Förderzentren bzw. der allgemeinen Schulen bezogen auf die Ausbildung, die Ausbildungsnote und die Prüfung werden in der Handreichung des Studienseminars „Beurteilung durch die Schulleitungen“ beschrieben (s. Downloadcenter der Homepage des StS. LG).

## **2. Inhaltliche Ausgestaltung – Mögliche Formen der Zusammenarbeit im Unterricht**

Sonderpädagogische Unterstützung in allgemeinen Schulen im Rahmen der Ausbildung bedeutet Zusammenarbeit von Lehrkräften in gemeinsamer pädagogischer Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler. Es findet eine Orientierung an den für die jeweiligen Schülerinnen und Schüler geltenden curricularen Vorgaben, ggf. unter Berücksichtigung eines Nachteilsausgleichs für Einzelne, statt. Die rechtlichen Vorgaben sind dabei zu berücksichtigen. Gemeinsamer Unterricht mit individualisierter Zugangsweise zu gemeinsamen Themen ist einer separierenden Unterrichtsorganisation vorzuziehen.

Die Unterrichtsplanung und -durchführung erfolgt in der Regel zusammen mit der kooperierenden Lehrkraft der allgemeinen Schule, sodass die Ausbildung im Bereich der Teamarbeit gewährleistet ist. Die Struktur der Zusammenarbeit (z.B. vereinbarte Verfahrenswege, Rollenklärung, Steuerungsaufgaben) soll, bezogen auf die jeweilige Unterrichtsstunde, in der schriftlichen Planung zum Unterricht dokumentiert werden.

Bezogen auf die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit der LiVD mit den kooperierenden Lehrkräften der allgemeinen Schule im Gemeinsamen Unterricht soll dabei hinsichtlich der Planung und Durchführung des Unterrichts kein Unterschied zwischen betreutem und eigenverantwortlichem Unterricht bestehen.

(siehe auch Auszüge aus der Dienstvereinbarung zum Einsatz des sonderpädagogischen Personals zwischen MK und Schulhauptpersonalrat und den Erlass "Schulinterne sonderpädagogische Beratung an allgemeinen Schulen" - im Anhang).

Konkret kann sich die Zusammenarbeit im Gemeinsamen Unterricht wie unten beschrieben gestalten. Alle nachfolgenden Formen sind dabei denkbar, wenn sie inhaltlich begründet sind. Teaming ist anzustreben. Ziel ist die Maximierung von Teilhabe:

- **Lehrende und Beobachtende** („one teach, one observe“): Eine Lehrkraft übernimmt die primäre Verantwortung, während die andere beobachtet.
- **Lehrende und Helfende** („one teach, one assist“): Eine der beiden Lehrkräfte übernimmt die primäre Unterrichtsverantwortung, die andere unterstützt Schülerinnen und Schüler bei ihrer Arbeit, bei der Regulation ihres Verhaltens, bei der Verwirklichung ihrer kommunikativen Absichten usw.
- **Stationsunterricht** („station teaching“): Der Unterricht wird in zwei inhaltlich differierende Bereiche aufgeteilt. Es werden Gruppen gebildet, die von einer Person zur nächsten wechseln, so dass alle Schülerinnen und Schüler nacheinander von beiden Lehrkräften unterrichtet werden.
- **Parallelunterricht** („parallel / alternative teaching“): Jede Lehrkraft unterrichtet eine Klassenhälfte, beide beziehen sich auf dieselben Inhalte und berücksichtigen unterschiedliche Anforderungsniveaus.
- **Zusatzunterricht** („supplemental teaching“): Eine Lehrkraft führt die Unterrichtsstunde durch; die andere bietet zusätzliches Material und differenzierte Hilfen für einzelne Schülerinnen und Schüler an.
- **Teaming**: Regelschullehrkraft und Förderschullehrerin oder Förderschullehrer führen den Unterricht mit allen Schülern gemeinsam durch, indem sie gemeinsam oder abwechselnd die Führung übernehmen und in verbale Interaktion treten.

(vgl, Friend, M. & Cook, L.: “Interactions: Collaboration skills for school professionals”. Boston (2007)

## Anhang:

1. Auszüge aus der Dienstvereinbarung zwischen dem Niedersächsischem Kultusministerium und dem Schulhauptpersonalrat beim Niedersächsischen Kultusministerium
2. Erlass: Schulinterne sonderpädagogische Beratung an allgemeinen Schulen
3. Verzeichnis der Abkürzungen

### **1. Auszüge aus der Dienstvereinbarung für den Einsatz des sonderpädagogischen Personals an allgemeinen Schulen zwischen dem Niedersächsischem Kultusministerium und dem Schulhauptpersonalrat beim Niedersächsischen Kultusministerium ( aus: SVBl.10/2017)**

#### **Vorbemerkung:**

Eingeleitet durch die Einführung von Integrationsklassen und Regionalen Integrationskonzepten sowie gesetzlich verankert durch die Einführung der inklusiven Schule im Niedersächsischen Schulgesetz weitet sich der Einsatz des sonderpädagogischen Personals (Lehrkräfte, Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – siehe Anlage 1) zunehmend auf die allgemeinen Schulen (allgemein bildende Schulen – außer Förderschulen – sowie berufsbildende Schulen) aus.

Wesentlicher Einsatzbereich der Lehrkräfte (nach Anlage 1) ist das Erteilen von Unterricht. Einsatzbereiche des sonderpädagogischen Personals an der allgemeinen Schule sind im Übrigen die Zusammenarbeit mit Lehrkräften im inklusiven Unterricht, die Beratung von Kolleginnen und Kollegen, Schulleitungen und Erziehungsberechtigten in sonderpädagogischen Fragen sowie weitere dem jeweiligen Berufsbild entsprechende, außerunterrichtliche Tätigkeiten.

Die Tätigkeiten des sonderpädagogischen Personals in allen Einsatzbereichen dienen der zieldifferenten und zielgleichen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sowie der präventiven Förderung in der sonderpädagogischen Grundversorgung.

#### **Es wird Folgendes vereinbart:**

1. Einsatzorte für das sonderpädagogische Personal sind alle allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Mobile Dienst.
2. Für das sonderpädagogische Personal soll es höchstens zwei Einsatzorte geben. Ein dritter Einsatzort ist ausnahmsweise zulässig,
  - im Einvernehmen mit den Betroffenen oder
  - wenn anders die Beschulung einzelner Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung regional nicht gewährleistet werden kann.Ein Einsatz im Mobilen Dienst gilt im Sinne dieser Dienstvereinbarung als ein Einsatzort.
3. Eine Teilabordnung soll grundsätzlich für die Dauer von einem Schuljahr erfolgen. Eine Änderung der Teilabordnung in Bezug auf den Einsatzort oder den Umfang darf während des laufenden Schuljahres nur erfolgen, wenn
  - der bisherige Bedarf am Einsatzort entfallen ist oder
  - ein an einer anderen Schule akut und in außergewöhnlichem Umfang aufgetretener Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nicht anders gedeckt werden kann. Die Änderung der Teilabordnung ist bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres zu befristen.
4. Bei sonderpädagogischem Personal, das an mehreren Einsatzorten tätig ist, soll ein Wechsel des Einsatzortes im Verlauf eines Schultages vermieden werden. Eine Ausnahme kann nur im

Einvernehmen mit den Betroffenen erfolgen. Zur Arbeitszeit pädagogischer Fachkräfte gehören auch Zeiten, die bei einem Wechsel des Einsatzortes entstehen (Wegezeiten).

5. Beratung im Rahmen der sonderpädagogischen Versorgung ist ein fester Bestandteil des Aufgabenbereiches des sonderpädagogischen Personals. Zu den Gegenständen dieser Beratung im System Schule gehören u.a. die Arbeitsfelder Prävention, Förderung, Unterricht, Diagnostik und Therapie. Für die Beratung ist den Schulen innerhalb des Stundenkontingents der sonderpädagogischen Versorgung in den entsprechenden Erlassen ein angemessener Anteil zur Verfügung zu stellen.
6. Zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der fachlichen Expertise des sonderpädagogischen Personals ist die Teilnahme an Dienstbesprechungen und Fortbildungen der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren für schulische Inklusion (RZI) von allen Schulleitungen zu gewährleisten. Dies gilt auch für vom zuständigen Förderzentrum organisierte Fortbildungen (SchiLF).
7. Sollte eine Lehrkraft nach Anlage 1 an mehreren Einsatzorten tätig sein, so darf das Maß ihrer außerunterrichtlichen Tätigkeiten nicht das Maß der außerunterrichtlichen Tätigkeiten einer Lehrkraft übersteigen, die nur an einer Schule tätig ist. Die Schulleitungen der Einsatzorte einer Lehrkraft haben hierfür Sorge zu tragen und sich diesbezüglich abzustimmen. Sollte es im Einzelfall nicht vermieden werden können, dass zwei für die Lehrkraft/ pädagogische Fachkraft wichtige, außerunterrichtliche Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden, hat das sonderpädagogische Personal ein Vorschlagsrecht für die wahrzunehmende Veranstaltung. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der Stammschule.
8. Stunden von Lehrkräften nach Anlage 1 können zum Erhalt der Fachlichkeit in einem Unterrichtsfach nach Stundentafel unterrichtet werden. Dieser Fall tritt ein, wenn Stunden, die nicht für den sonderpädagogischen Unterrichtsbedarf notwendig sind, in der Schule verbleiben können und eine Abordnung für wenige Stunden vermieden wird.

## **2. Erlass: Schulinterne sonderpädagogische Beratung an allgemeinen Schulen**

### **Schulinterne sonderpädagogische Beratung an allgemeinen Schulen**

*RdErl. d. MK v. 1.2.2019 - 53.4 - 80109-10 (SVBl. 2/2019 S. 52) - VORIS 22410 -*

#### **1. Beratungsbegriff**

Gemäß § 4 Abs. 2 NSchG werden Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch individuell angepasste Maßnahmen unterstützt. Schulinterne sonderpädagogische Beratung kann sowohl für Lehrkräfte als auch für Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte und weitere in ihren Förderprozess eingebundene Personen erfolgen.

Schulinterne sonderpädagogische Beratung zielt somit darauf ab, die Rahmenbedingungen für die bestmögliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht umfassend zu gestalten. Beobachtungen aus dem Unterricht sowie ggf. Ergebnisse sonderpädagogischer Diagnostik sind Bestandteile der schulinternen sonderpädagogischen Beratung. Weiterhin schließt sie die Mitwirkung im Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung mit ein.

#### **2. Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte**

Für die sonderpädagogische Unterstützung sind gemäß Nummern 4 und 5.10 des weiterhin anzuwendenden Klassenbildungserlasses der allgemein bildenden Schulen und gemäß Drittem Abschnitt, Nummer 3.8 des

Bezugserlasses zusätzliche Lehrkräfte-Soll-Stunden vorgesehen. Die hierfür zur Verfügung stehenden Lehrkräfte-Ist-Stunden sind grundsätzlich für eine Doppelbesetzung im Unterricht einzusetzen.

Ein Bedarf an schulinterner sonderpädagogischer Beratung besteht jedoch auch im Zusammenhang mit Unterricht, in dem kein unterstützender Unterrichtseinsatz einer Lehrkraft nach Plan vorgesehen ist. Daher ist es erforderlich, einen Teil des Einsatzes der für den Unterricht gemäß Nummern 4 und 5.10 des weiterhin anzuwendenden Klassenbildungserlasses der allgemein bildenden Schulen und gemäß Drittem Abschnitt, Nummer 3.8 des Bezugserlasses vorgesehenen Lehrkräfte abweichend zu gestalten. Dieser abweichende Unterrichtseinsatz dient der beobachtenden Teilnahme am Unterricht sowie ggf. der Durchführung von Maßnahmen der sonderpädagogischen Diagnostik als Grundlagen für die anschließende Beratung.

Dieser veränderte Unterrichtseinsatz soll im Jahresmittel in einem Umfang von rund einem Sechstel der gemäß Nummern 4 und 5.10 des weiterhin anzuwendenden Klassenbildungserlasses der allgemein bildenden Schulen und gemäß Drittem Abschnitt, Nummer 3.8 des Bezugserlasses insgesamt für die Schule vorgesehenen Lehrkräfte-Soll-Stunden ermöglicht werden.

### **3. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 1.2.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

### **3. Verzeichnis der Abkürzungen**

#### **APVO-Lehr**

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst

#### **DB**

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst

#### **LiVD**

Lehrkraft oder Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

#### **MK**

Niedersächsisches Kultusministerium

#### **PS**

Pädagogisches Seminar

**Studienseminar für das  
Lehramt für Sonderpädagogik  
Horst-Nickel-Straße 2c  
21337 Lüneburg  
Telefon: 0 41 31 – 85 45-690  
Telefax: 0 41 31 – 85 45-693  
Web: [www.sts-lg-so.de](http://www.sts-lg-so.de)**